

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01305 vom 28. März 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2007.01305](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2007.01305)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01305 du 28 mars 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2007.01305 del 28 marzo 2008

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Der Grundsatz "Eingliederung vor Rente" hat rechtsprechungsgemäss zur Folge, dass keine Rente gewährt werden darf, bevor nicht Eingliederungsmassnahmen durchgeführt wurden. Allerdings gilt dies nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung nur für Versicherte, die tatsächlich eingliederungsfähig sind. Ist eine versicherte Person nach Ablauf der einjährigen Wartezeit auf Grund ihres Gesundheitszustandes hingegen nicht oder noch nicht eingliederungsfähig, steht ihr - mindestens vorübergehend - eine Rente zu, selbst wenn in Zukunft Eingliederungsmassnahmen beabsichtigt sind (BGE 121 V 190 Erw. 4, AHI 1997 S. 41 Erw. 5a, SVR 2001 IV Nr. 24 S. 73). Der Rentenanspruch bleibt dabei so lange bestehen, als die Erwerbsunfähigkeit nicht mit geeigneten Eingliederungsmassnahmen tatsächlich behoben oder in einer den Rentenanspruch erheblichen Weise verringert wird, oder aber so lange, bis aufgrund des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens nach Art. 21 Abs. 4 ATSG zur Sanktion der Renten kürzung oder -verweigerung geschritten werden kann.

2.2 Vorliegend ging die IV-Stelle davon aus, die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers könne durch intensive Psychotherapie wesentlich verbessert werden und forderte ihn deshalb auf, sich einer entsprechenden Therapie für die Dauer eines Jahres zu unterziehen. Entgegen der Ansicht der IV-Stelle kann nicht davon gesprochen werden, dass es sich bei dieser Behandlung um eine Abklärungsmassnahme handle (Urk. 6/36, vgl. Urk. 5).

Die Auferlegung der Schadenminderungspflicht zwecks zukünftiger Ermöglichung der Eingliederung erlaubte es nach der zitierten Rechtsprechung nicht, den Rentenentscheid aufzuschieben. Die IV-Stelle war damit verpflichtet, über einen allenfalls bereits bestehenden Rentenanspruch zu befinden. Nach der Aktenlage hätte dazu hinreichender Anlass bestanden. Wie sich den medizinischen Berichten entnehmen lässt, schätzte Dr. med. P., Facharzt für Neurologie, den Beschwerdeführer ab dem Hirnschlag vom Juli 2005 als zu 100 % arbeitsunfähig und ab Dezember 2006 (in jeglicher Tätigkeit) als zu 50 % arbeitsfähig ein (Bericht vom 28. November 2006, Urk. 6/29); die Ärzte des o. stellten fest, der Beschwerdeführer sei aus psychiatrischer Sicht seit 2000 zu 100 % arbeitsunfähig (Bericht vom 26. März 2007, Urk. 6/32). Damit lagen deutliche Anhaltspunkte dafür vor, dass die Wartezeit abgelaufen und der Rentenanspruch entstanden sein könnte. Die IV-Stelle hätte deshalb - unter Berücksichtigung einer allfälligen Suchtproblematik - über den Rentenanspruch verfügen oder - sofern nötig - weitere Abklärungen bezüglich des Rentenanspruchs vornehmen müssen.

Die IV-Stelle hat sich nicht dazu bereit gezeigt und statt dessen den Entscheid über den Rentenanspruch bis März 2008, das heisst bis zum Abschluss der Eingliederungsmassnahme aufgeschoben.

Dies lässt sich weder mit dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) noch mit dem Gebot der Raschheit des Verfahrens (Art. 61 lit. a ATSG als Ausdruck eines allgemeinen Verfahrensgrundsatzes; BGE 110 V 54 E. 4b S. 61 mit Hinweis) vereinbaren und ist mangels Tätigwerdens innert angemessener Frist als Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung zu qualifizieren (BGE 103 V 195 Erw. 3c; vgl. auch BGE 119 Ib 325 Erw. 5b mit Hinweisen; Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, I. sozialrechtliche Abteilung, in Sachen D. vom 22. Dezember 2007, 8C\_344/2007, Erw. 3.1).

Damit erweist sich die Beschwerde im Grundsatz als begründet und die Beschwerdegegnerin ist anzuhalten, ohne jeglichen Verzug über den Rentenanspruch zu entscheiden beziehungsweise allfällig zusätzlich erforderliche Abklärungsmassnahmen zur Beurteilung des Rentenanspruchs unverzüglich einzuleiten, zügig voranzutreiben und befürderlich zu entscheiden.

### E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten von Fr. 400.-- der IV-Stelle aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG).

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, angewiesen, im Sinne der Erwägungen befürderlich über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers zu befinden.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Stadt U.\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.